

Berlin, 2. Februar 2024

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

Wir danken dem Bundesministerium der Justiz für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des „Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes“ (BEG IV). Grundlage unserer Stellungnahme sind die bisher der DIHK zugegangenen Rückmeldungen aus den IHKs, die von der DIHK vorgenommene Eingabe im Rahmen der Verbändeabfrage zum BEG IV aus dem Februar 2023 und die wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation. Sollten der DIHK weitere, bisher noch nicht berücksichtigte Äußerungen zugehen, werden wir die Stellungnahme ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die deutsche Wirtschaft steht derzeit vor enormen Herausforderungen. Die noch immer hohen Energiekosten, die negativen Auswirkungen der geopolitischen Konflikte auf Lieferketten und Handelsbeziehungen, der zunehmende Fachkräftemangel, der sich zu einem Arbeitskräftemangel entwickelt, die im internationalen Vergleich hohen Steuerbelastungen, noch immer kaum umgesetzte Beschlüsse bei den Initiativen für ein höheres Tempo bei Verwaltungsprozessen – die Liste der Standortprobleme ist lang. In den regelmäßigen Befragungen unserer Mitgliedsunternehmen zeigt sich aber, dass die Belastungen durch unnötige Bürokratie mittlerweile das drängendste Problem darstellen. Bereits seit Jahresbeginn 2023 steht die Bürokratie ganz oben auf der Liste von Negativpunkten bei den „wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen“. Um bei jährlichen Bürokratielasten von 65 Milliarden Euro den „Bürokratie-Burnout“ (Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann in der FAZ vom 21.12.2023) zu vermeiden, wurden von der Bundesregierung eine Vielzahl von Bürokratieabbau-Maßnahmen auf den Weg gebracht oder zumindest zur Umsetzung vorgeschlagen.

Mit dem BEG IV unternimmt die Bundesregierung einen wichtigen ersten Schritt zu einem konkreten Abbau von Bürokratie. Von den 442 Maßnahmen, die im Rahmen der Verbändeabfrage des Bundesministeriums der Justiz identifiziert worden sind, werden im Rahmen des BEG IV nur wenige umgesetzt. Begleitend zum Gesetzgebungsverfahren hat das Bundesministerium der Justiz zwei Berichte vorgelegt: Einen Monitoringbericht, in dem die Vorschläge der Verbändeabfrage dokumentiert sind, und einen Sonderbericht, in dem die Bundesregierung dokumentiert, welche Maßnahmen bereits in welchen Ressorts umgesetzt wurden. Sowohl die

Vorlage des Referentenentwurfs, als auch die den Gesetzgebungsprozess begleitenden Maßnahmen des Bundesministeriums der Justiz werden von den Unternehmen im Ansatz durchaus positiv bewertet. Allerdings fordern viele Unternehmen ein noch viel entschlosseneres Vorgehen. Wenn der Bundesjustizminister selbst von einem „Bürokratie-Burnout“ (s. o.) spricht und der Bundeskanzler davon, dass wir „kaum noch in der Lage sind, das ganze Regelwerk zu beherrschen“ (bei der Präsentation des Planungs- und Beschleunigungspakts von Bund und Ländern am 06.11.2023), dann erwarten die Unternehmen ein Entlastungsgesetz, das im Unternehmensalltag als Befreiungsschlag wahrgenommen werden kann. Dieser Erwartung wird der vorgelegte Referentenentwurf aus Sicht der Unternehmen bei weitem noch nicht gerecht. Neben den Bewertungen der im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen werden wir in dieser Stellungnahme deshalb (erneut) weitere Bürokratieabbau-Vorschläge anführen, die aus Sicht der Unternehmen unbedingt noch in das Gesetz aufgenommen werden müssen, damit die beschriebene und von allen erhoffte Wirkung des Gesetzes vielleicht doch noch eintreten kann.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Gute Rechtsetzung bietet Unternehmen Rechtssicherheit sowie Orientierung für Investitionen, gibt aber gleichzeitig auch Freiräume für unternehmerisches Handeln. Rechtssicherheit und verständlich formulierte Gesetze erhöhen die Standortattraktivität und erleichtern es den Unternehmen zu investieren. Dass Bürokratie auch für notwendige staatliche Verwaltungsvorgänge stehen kann, wird von den Unternehmen nicht bezweifelt. Das richtige Maß an Bürokratie und eine gut funktionierende, schnelle Verwaltung ist auch für Unternehmen von großer Bedeutung. Das gilt für die bereits existierenden Betriebe ebenso wie für Neugründungen, Unternehmenserweiterungen und -nachfolgen. In den vergangenen Jahren hat allerdings die Regulungsdichte in Europa und Deutschland merklich zugenommen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind für viele Unternehmen eher unübersichtlicher und unverständlicher geworden. Was auch daran liegt, dass die Regelungen aus der Sicht der Unternehmen immer kleinteiliger und die Zahl der Berichts- sowie Nachweispflichten immer größer wird. Das bindet in den Unternehmen immer stärker personelle Ressourcen, die viel dringender in weitaus produktiveren Bereichen im Unternehmen benötigt würden.

Eine deutlich verbesserte Rechtsetzung und ein entschiedener Abbau von unnötiger Bürokratie würde Unternehmern wieder mehr Rechtssicherheit für Investitionen bieten und zugleich für größere Freiräume bei den Innovationen sorgen. Gesamtwirtschaftlich wäre dies praktisch ein nahezu kostenloses Konjunkturpaket. Zudem würde der europäische Binnenmarkt gestärkt.

C. Allgemeine Einführung – Allgemeiner Teil

Trotz aller Herausforderungen, die hohe Energiepreise, Inflation, Fachkräftemangel und der anhaltende Krisenmodus für die Wirtschaft bedeuten, zeigt sich in den Umfragen der DIHK ein einheitliches Bild: Die Belastung der Wirtschaft und insbesondere des Mittelstands durch unnötige Bürokratie ist bei weitem zu hoch und verursacht bei den Unternehmen

nachvollziehbar eine hohe Frustration, bei einigen sogar Resignation. Zum Beispiel zeigt eine Studie der DIHK am Beispiel des Gastgewerbes, dass die Erledigung der Bürokratie Woche für Woche 14 Stunden in Anspruch nimmt. Das entspricht einer Belastung von 2,5 Prozent des Umsatzes. Wobei die „wahre“ Belastung noch viel höher ist, weil die Opportunitätskosten erst gar nicht quantifiziert werden. Mit der Zunahme der Fachkräfteproblematik wird immer deutlicher, dass mit der Bindung von Personal zur Erledigung von Bürokratie wichtige Ressourcen für die eigentlichen Kernaufgaben in den Unternehmen fehlen, nämlich sich um Innovationen und Investitionen zu kümmern. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) schätzt die jährlichen gesamtwirtschaftlichen Bürokratiekosten der deutschen Wirtschaft auf 65 Milliarden Euro (Jahresbericht 2022/2023). Unnötige Bürokratie ist eine Belastung für die Zukunft. Das betonen auch die Präsidenten der vier Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft in ihrem Brief an Bundeskanzler Olaf Scholz vom 30. Januar 2024.

Im DIHK-Innovationsreport 2023 geben 68 Prozent der befragten Unternehmen an, dass für sie unnötige Bürokratie ein Innovationshemmnis ist. Auch die Gründer/innen von Unternehmen werden durch unnötige Bürokratie belastet. Im DIHK-Report Unternehmensgründung fordern sieben von zehn Gründer/innen Erleichterungen von Bürokratie. Auch der DIHK-Report zur Unternehmensnachfolge 2023 verdeutlicht, dass die Übernahme eines Betriebes in Deutschland mit viel Bürokratie verbunden ist. Dabei handelt es sich bei der Unternehmensnachfolge um einen komplexen Prozess, der allen Beteiligten einen hohen Einsatz abverlangt. Bürokratische Belastungen hindern die Beteiligten auch hier daran, sich um wichtigere Aufgaben wie die strategische Ausrichtung des Unternehmens zu kümmern. Statt sich um den Erhalt der Arbeitsplätze und um die gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Geschäftsmodells zu kümmern, müssen bürokratische Vorgaben erfüllt werden, die eigentlich für niemanden einen Mehrwert bringen. Die zunehmende Regelungsdichte hat sich zu einem echten Wettbewerbsnachteil für die Unternehmen am Standort Deutschland entwickelt.

Wenn Deutschland weiterhin ein Land der Erfinderinnen und Erfinder bleiben und im internationalen Wettbewerb um neue Technologien wie künstliche Intelligenz oder der Nutzung von Wasserstofftechnologien mithalten will, braucht die Wirtschaft dringend einen Befreiungsschlag von bürokratischen Belastungen. Dieser Befreiungsschlag könnte gesamtwirtschaftlich ein „kostenloses“ Konjunkturpaket bedeuten, weil erhebliche Ressourcen frei werden, die für Arbeiten eingesetzt werden können, die die Produktivität der Unternehmen erhöhen und damit auch entsprechende gesamtwirtschaftliche Wachstumsimpulse nach sich ziehen können. In Zeiten einer in Deutschland stagnierenden Wirtschaftsentwicklung ein höchst willkommener „Nebeneffekt“ eines konsequenten Abbaus von Bürokratie.

Mit dem hier zu bewertenden Referentenentwurf eines BEG IV geht die Bundesregierung einen wichtigen ersten Schritt beim Abbau von unnötiger Bürokratie. Zusammen mit anderen Gesetzesinitiativen, wie der Anhebung der monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen (KMU-Schwellenwerte) werden wichtige Akzente zum Bürokratieabbau gesetzt. Allerdings ist der Gesetzentwurf aus Sicht vieler Unternehmen (noch) nicht der erhoffte Befreiungsschlag. Wir sehen noch ein erhebliches Verbesserungspotenzial und

werden hierzu nachfolgend konkrete Maßnahmen vorschlagen. Beispielsweise könnten die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen noch deutlicher verkürzt werden. Auch könnte die Hotelmeldepflicht vollständig statt nur zum Teil abgeschafft werden. Der vorgesehene Abbau der Schriftformen ist positiv, allerdings könnte aus Sicht vieler Unternehmen noch mehr passieren. Konkret regen Unternehmen eine grundlegende Überarbeitung der §§ 126 ff. BGB an. Möglich wäre damit eine Form, die zeitgemäßer und praktikabler als die Schriftform ist, aber gleichzeitig nicht mit Einbußen hinsichtlich der Schutz- und Beweisfunktion einhergeht.

Für die Wirtschaft ist es daher essenziell, dass das BEG IV, aber auch die anderen Bürokratieabbaubestrebungen der Bundesregierung zeitnah in der betrieblichen Praxis spürbar werden. So sind die Ergebnisse des Bund-Länder-Pakts zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren konsequent in den jeweiligen Fachgesetzen aufzugreifen. Mehr Tempo bei allen Verwaltungsvorgängen kann nur dann erreicht werden, wenn alle angekündigten Maßnahmen ohne Einschränkungen gesetzlich verankert werden. Inhaltliche Zurücknahmen und zeitliche Verschiebungen wären ein Rückschritt für die Bestrebungen zur Modernisierung des Standorts. Das gilt auch für die Transformation der Wirtschaft hin zu geringeren CO₂-Emissionen und letztlich hin zur Klimaneutralität.

Mehr als die Hälfte aller Regelungen in Deutschland kommt aus der Europäischen Union. Der Bürokratieabbau auf europäischer Ebene ist daher ein wichtiger Hebel für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts. Die Initiativen der Bundesregierung zum Abbau unnötiger Bürokratie dürfen deshalb nicht an der Landesgrenze enden. Die Bundesregierung hat richtigerweise eine Deutsch-Französische Initiative zur Bürokratieentlastung auf europäischer Ebene gestartet. Diese sollte sie nutzen, um dort Bürokratie abzubauen, wo der Monitoringbericht der Bundesregierung zur Verbändeabfrage das EU-Recht als Begründung dafür angibt, dass das Vorhaben nicht von der Bundesregierung umgesetzt werden kann. Ebenso wichtig ist es, die Bürokratiebremse („One-in-one-out“) auch für die EU-Gesetzgebung wirksam zu gestalten und neue bürokratische Belastungen zu vermeiden.

D. Details – Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Handelsgesetzbuches i. V. m Artikel 2 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Artikel 3 – Änderung der Abgabenordnung und Artikel 5 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes – Aufbewahrungsfristen von Buchungsbelegen im Handels- und Steuerrecht

Die im Referentenentwurf des BEG IV geplante Verkürzung der handelsrechtlichen und steuerlichen Aufbewahrungspflichten für Buchungsbelege (§ 257 Abs. 4 HGB-E und § 147 Abs. 3 AO-E) und Rechnungen (§ 14b Abs. 1 S. 1 UStG-E) von zehn auf acht Jahre greift eine langjährige Forderung der IHK-Organisation zumindest zum Teil auf. Da die revisionssichere Aufbewahrung der relevanten Unterlagen in physischer oder digitaler Form erhebliche Kosten verursacht, ist eine Reduzierung der Aufbewahrungsfristen von zehn auf acht Jahre ein richtiger Schritt. Die Aufbewahrungspflichten im Handels- und Steuerrecht stehen jedoch in einem

engen Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Vorschriften, die ebenfalls noch mit dem BEG IV aufgegriffen werden sollten.

So existieren weitere Fristläufe z. B. im Bereich der steuerlichen Festsetzungsverjährung (§ 169 ff. AO) oder den erweiterten Mitwirkungspflichten (§ 90 AO). Wenn Beweismittel oder Sachverhaltsdokumentationen auf Grund der verkürzten Aufbewahrungspflicht gar nicht mehr zur Verfügung stehen und eine Exkulpation in anhängigen Strafverfahren daher ohnehin kaum möglich sein dürfte, sollten die (Aufbewahrungs-)Fristen im Handels-, Steuer- und Strafrecht einheitlich und gemeinsam angepasst werden. Nur dann lässt sich die gewünschte Bürokratieentlastung auch faktisch erreichen.

Besser wäre es deshalb, wenn der Gesetzgeber das BEG IV nutzen würde, um eine in der Praxis noch deutlichere Entlastung zu erzielen und die Aufbewahrungsfristen von Buchungsbelegen im Handels-, Steuer- und Strafrecht einheitlich auf fünf Jahre zu kürzen. Das hätte zudem den positiven Effekt, dass der Gesetzgeber der vielfach von den Unternehmen eingeforderten Beschleunigung von Betriebsprüfungen Rechnung tragen könnte. Aus unserer Sicht wäre es durchaus möglich, dass Finanzbehörden Betriebsprüfungen auch innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahre abschließen können, wenn Finanzbehörden und Unternehmen in einem kooperativerem Ansatz zusammenarbeiten würden. Hierzu gibt es sowohl in anderen Ländern als auch in ersten Bundesländern erfolgversprechende Ansätze.

Die IHK-Organisation erkennt an, dass derartige Beschleunigungen in der Betriebsprüfung eine entsprechende digitale Infrastruktur erfordert, die noch in vielen Finanzverwaltungen einzurichten ist. Daher könnte die Reduzierung der Aufbewahrungsfristen von acht auf fünf Jahre mit einer Übergangsfrist versehen werden und beispielsweise am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Damit würde der Gesetzgeber der Finanzverwaltung Zeit für die Einrichtung einer digitalen sowie beschleunigten Betriebsprüfung geben und gleichzeitig der Wirtschaft eine spürbare Bürokratieentlastung in Aussicht stellen.

Zu Artikel 6 – Änderung des Bundesmeldegesetzes i. V. m. Artikel 7 – Änderung der Beherbergungsmeldedatenverordnung und Artikel 55 – Inkrafttreten – (Teil-)Abschaffung der Hotelmeldepflicht

Mit der Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG) bzw. der Aufhebung der allgemeinen Hotelmeldepflicht (auch bekannt als „Meldeschein“) greift die Politik eine langjährige Bürokratieabbauforderung des Gastgewerbes und der IHK-Organisation auf. Zwar ist im Artikel 6 lediglich eine (Teil-)Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsbürger vorgesehen, gleichwohl ist die Maßnahme für viele Unternehmen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Für die Beherbergungsbetriebe und Millionen von Übernachtungsgästen verkürzt sich künftig die Dauer des Check-ins. Zudem entfällt die Aufbewahrung der entsprechenden Papiermelde-scheine für die Betriebe, wodurch eine spürbare Entlastung im Betriebsalltag entsteht.

Für die zunächst weiterhin bestehende Hotelmeldepflicht für ausländische Gäste sollte jedoch zumindest auf die handschriftliche Unterzeichnung des Hotelmeldezettels verzichtet werden.

Hierfür sollte im § 29 Abs. 2 S. 1 BMG das Wort „handschriftlich“ gestrichen werden. Schließlich sollte in einer digitalen Welt nicht die handschriftliche Unterschrift ausschlaggebend sein, sondern die Erfassung der Gästedaten durch den Beherbergungsbetrieb im Fokus stehen.

Da durch die Änderung im BMG auch gesetzliche Anpassungen auf kommunaler Ebene zu erwarten sind (zum Beispiel für etwaige Anpassungen der Rechtsgrundlage bei lokalen Abgaben), sollte die Abschaffung der Hotelmeldepflicht mit einer ausreichenden Übergangsfrist erfolgen, beispielsweise zum 1. Januar 2025.

In einem zweiten Schritt sollte der Meldeschein für alle, das heißt Gäste mit inländischer und ausländischer Staatsbürgerschaft, abgeschafft werden. Mit einer Abschaffung für alle würde die bürokratische Entlastung der Betriebe konsequent weiter verfolgt werden. Laut der Gesetzesbegründung (Seite 63 des Referentenentwurfs) sieht Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) vor, dass „beherbergte Ausländer“ „*grundsätzlich einer Hotelmeldepflicht*“ unterliegen. Um die Abschaffung der Hotelmeldepflicht für alle Gäste in Deutschland zu ermöglichen, sollte sich die Bundesregierung, beispielsweise im Rahmen der Deutsch-Französischen Initiative zur Bürokratieentlastung auf europäischer Ebene für eine entsprechende Reform des SDÜ einsetzen.

Tourismus steht für Weltoffenheit, Völkerverständigung und eine pluralistische Gesellschaft. Deshalb ist es insbesondere im Tourismus wichtig, die Willkommenskultur leben zu dürfen, die wir in Deutschland benötigen, um sowohl als Reiseland als auch für internationale Fachkräfte attraktiv zu bleiben. Alle internationalen Gäste, ob in Deutschland lebende Fachkräfte, Geschäftsreisende oder Urlauber, sollte beim Check-in folgende eindeutige Botschaft erreichen: „Willkommen in Deutschland!“

Zu Artikel 10 – Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die DIHK unterstützt die Verfahrenserleichterungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Pflicht zur Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung führt aus Sicht vieler Unternehmen zu einem hohen und zeitintensiven Aufwand. Fehler bei der Anwendung des Gesetzes führen zudem häufig zu Klagen gegen Projekte der Wirtschaft oder gegen den Ausbau der Infrastruktur. Der hohe Aufwand und die Klagerisiken führen zu Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren, ohne dass dadurch nennenswert zum Schutz der Umwelt beigetragen wird. Umweltauswirkungen der Projekte werden im Rahmen der Genehmigung ohnehin untersucht, bewertet und offengelegt. Gerade für Projekte kleiner und mittelständischer Unternehmen sollten aus Sicht der DIHK die Schwellenwerte zur Pflicht der Vorprüfung und Prüfung selbst überarbeitet werden. Die Anforderungen an den Untersuchungsumfang sollten daher weitmöglichst reduziert werden. Vorschläge, wie dies erreicht werden kann, hat die DIHK bereits vorgelegt.

Im Referentenentwurf wird lediglich die Möglichkeit zur Verkürzung der Frist bei einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt, die die DIHK grundsätzlich unterstützt. Das

Gesetz sollte jedoch die Regelverkürzung auf zwei Wochen vorsehen und nicht beim unbestimmten Rechtsbegriff „angemessen“ bleiben. Diese unbestimmte Formulierung birgt einiges Streitpotenzial in sich, da im Zweifel die gewählte Frist als „nicht angemessen“ gewertet wird. Bis die Rechtsprechung den Begriff der „Angemessenheit“ ausgelegt hat, dürften einige Jahre vergehen. In der Praxis besteht daher die Gefahr, dass die Verwaltung weiterhin bei der gesetzlichen Monatsfrist bleibt, um rechtlich abgesichert zu sein, weshalb der Gesetzestext hier entsprechend angepasst werden sollte.

Besonders unverhältnismäßig erscheint vielen Unternehmen die Pflicht zur Vorprüfung für das Errichten von Wasserstoffelektrolyseuren. Für diese Art von Anlagen wird in Anlage 1 Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Wasserstoff-Elektrolyseure eine allgemeine Vorprüfung vorgeschrieben, ohne eine Mengenschwelle vorzugeben. Selbst kleine Elektrolyseure mit geringen Umweltauswirkungen müssen deshalb diese sehr zeitaufwändige Prüfung durchführen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat im Dezember 2023 einen Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) veröffentlicht, in dem die geplante Änderung der europäischen Industrieemissions-Richtlinie (IED) in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Die Genehmigung von Elektrolyseuren mit einer Produktionskapazität von unter 50 Tonnen Wasserstoff am Tag, würde damit erheblich erleichtert werden. Nicht geändert wird in dem Referentenentwurf allerdings das UVP. Da dieser Erleichterung im UVP aber kein europarecht entgegensteht, könnte es der Gesetzgeber ermöglichen. Daher sollte die Pflicht zur UVP-Vorprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung an die geplanten Schwellenwerte der IED angeglichen werden.

Zu Artikel 13 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. Artikel 1 – Änderung des Handelsgesetzbuches, Artikel 16 – Änderung des Umwandlungsgesetzes, Artikel 17 – Änderung des Aktiengesetzes, Artikel 18 – Änderung des SE-Ausführungsgesetzes und Artikel 19 – Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – Schriftformerfordernisse

Für die Unternehmen stellen die zahlreichen Schriftformerfordernisse eine erhebliche Belastung im Alltag dar. Daher werden die ersten Schritte zur Reduktion der Schriftformerfordernisse grundsätzlich positiv bewertet.

Gleichzeitig bitten viele Unternehmen um mehr Weitblick im Umgang mit den Schriftformerfordernissen und regen statt den Einzelmaßnahmen eine grundlegende Überarbeitung der §§ 126 ff. BGB an. Aus Sicht der meisten Unternehmen lässt der Referentenentwurf des BEG IV diese gute Lösung vermissen. Die Unternehmen wünschen sich eine allgemeine Form, die zeitgemäßer und praktikabler als die Schriftform ist und gleichzeitig nicht mit Einbußen hinsichtlich der Schutz- und Beweisfunktion einhergeht. Die Textform als Grundregel – wie sie im Eckpunktepapier des BEG IV angedacht ist – wird insofern für viele Geschäfte als nicht

hinreichend beweissicher empfunden. Dennoch steht diesen Erwägungen der dringende Wunsch nach Erleichterungen gegenüber, was zu einem dem Bundesministerium der Justiz bereits übermittelten Vorschlag mehrerer Unternehmen für einen neuen § 126 c BGB n.F. – einer sogenannten „Elektronischen Schriftform“ – geführt hat. Diese sieht „eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des § 126b“ vor, „die eine originalgetreue Wiedergabe der eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers (Faksimile) enthält.“ Die Konsultation dieses Vorschlags hat ergeben, dass von vielen Unternehmen diese vorgeschlagene elektronische Schriftform als technisch unkompliziert, bürokratisch entlastend und im Ergebnis als Kompromiss positiv gewertet wird. Vor allem im Hinblick auf die Erfüllung der Informationspflichten nach dem Nachweisgesetz wird die elektronische Schriftform im Verhältnis zur elektronischen Form als ein bürokratieerleichternder Kompromiss angesehen (siehe Art. 41). In diesem Zusammenhang wird auch vorgetragen, dass auch eine händische Unterschrift gefälscht werden könnte. Allerdings verbinden auch viele Unternehmen mit der vorgeschlagenen elektronischen Schriftform Einschränkungen insbesondere in der Beweisfunktion und sehen keinen Mehrwert gegenüber der Textform. Es wird teilweise auch eine erhöhte Missbrauchs- und Fälschungsanfälligkeit, insbesondere auch bei IT-Vorfällen, befürchtet. Eine erhöhte Sicherheit im Rechtsverkehr im Sinne einer besseren Identifikation des Ausstellers bzw. des Beweises der Echtheit der „elektronischen Schriftform“ gegenüber der Textform ist daher leider nicht ersichtlich.

Doch ist die gegenwärtige Bürokratiebelastung so hoch, dass viele Unternehmen die Nachteile einer solchen neuen „elektronischen Schriftform“ vielfach sogar in Kauf nehmen würden. Mit diesem Zustand kann sich der Gesetzgeber nicht zufriedengeben und ist deshalb dringend aufgefordert, eine praktikable und beweissichere Lösung zu finden, die echte Entlastung schafft. Dies ist nicht nur eine gesetzgeberische Herausforderung, sondern insbesondere auch eine des Produktdesigns.

Die elektronische Signatur, die die Authentifizierung und Integrität sichert, ist derzeit mit hohen formalen Anforderungen, Komplexität der Anwendung und hohen Kosten für die Anwender versehen. Ziel sollte es sein, im Bereich der elektronischen Signaturen Klarheit, Bekanntheit, Anwenderfreundlichkeit zu schaffen und eine einzige, für jedermann einfach und günstig bzw. kostenlos zugängliche, softwarebasierte Technik für die elektronische Signatur zur Verfügung zu stellen und aktiv zu bewerben. Diese muss die Anforderungen der eIDAS-Verordnung für ein Vertrauensniveau „substanziell“ erfüllen und damit auch die Beweisfunktion ausreichend unterstützen. Es ist nicht damit getan, den Personalausweis als elektronisches Identifizierungsmittel mit Signaturoption zu positionieren – die Verwendung im Unternehmenskontext ist nicht realistisch. Es braucht zusätzlich eine allgemein bekannte, niedrighschwellige elektronische Signatur-Lösung für Deutschland, die europaweit Gültigkeit hat. Die Fragestellung muss für Unternehmen systemisch auch im Kontext von Organisationszeichnung (aktuell durch

Siegel) gelöst werden. Elektronisch signieren – beruflich und privat – muss so einfach sein, wie zum Füller zu greifen – und deshalb auch genauso verbreitet sein.

Zu Artikel 30 – Änderung der Gewerbeordnung i. V. m. Artikel 13 – Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Mit der Streichung des § 109 Abs. 3 GewO und des § 630 Satz 3 BGB können Zeugnisse für Arbeitnehmer nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zukünftig auch elektronisch erteilt werden. Diese Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird bereits in der Begründung des Entwurfs darauf hingewiesen, dass in bestimmten Konstellationen weiterhin auf die Schriftform zurückgegriffen werden müsse. Als Beispiel wird die nachträgliche Zeugnisberichtigung genannt, bei der nach der Rechtsprechung grundsätzlich eine Rückdatierung auf das Beschäftigungsende erforderlich ist. Kommt die elektronische Form jedoch nicht in jeder Konstellation in Betracht, ist die allgemeine Freigabe für Unternehmen keine Erleichterung mehr. Denn für die Unternehmen als Arbeitgeber kommt der zusätzliche Arbeitsschritt hinzu, im Einzelfall zu beurteilen, ob eine elektronische Ausstellung in Betracht kommt. Im Ergebnis schlagen wir daher vor, entweder die Ausstellung in elektronischer Form für jede denkbare Konstellation zu ermöglichen oder für die bereits erkannten Sonderkonstellationen die elektronische Form eindeutig im Gesetz auszuschließen.

Nach § 16 Abs. 1 S. 1 BBiG ist allerdings die Ausstellung eines elektronischen Zeugnisses für Auszubildende durch den Betrieb ausgeschlossen. Der Referentenentwurf zum Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) vom 5. Dezember 2023 sieht dahingehend keine Änderung vor, was vor dem Hintergrund der Streichung des § 109 Abs. 3 GewO und des § 630 Satz 3 BGB nicht nachzuvollziehen ist. Daher sollte der Gesetzgeber auch im § 16 Abs. 1 S. 1 BBiG die Ausstellung eines elektronischen Zeugnisses für Auszubildende ermöglichen.

Zu Artikel 31 – Änderung der Handwerksordnung i. V. m. Artikel 32 – Aufhebung der Verordnung über das Schlichtungsverfahren nach § 16 der Handwerksordnung

In Artikel 31 und 32 des BEG IV-E sollen die Regelungen zur Schlichtungskommission und dem Schlichtungsverfahren aufgehoben werden. In Artikel 31 und 32 des BEG IV-E sollen die Regelungen zur Schlichtungskommission und zu dem Schlichtungsverfahren aufgehoben werden. Zur Begründung wird auf die einvernehmlichen Lösungen vor Ort verwiesen.

Gemäß § 16 HwO soll in Abgrenzungsfällen eine von der DIHK und dem DHKT errichtete Schlichtungsstelle entscheiden. Die Abstimmung nach § 16 Abs. 3 HwO erlaubt ein unbürokratisches Verfahren ohne die Einschaltung von Gerichten. Auch wenn die Stelle bislang nur in wenigen Verfahren entscheiden musste, hat sie in der Praxis die ursprünglich angestrebte Wirkung entfaltet. Oft erfolgt eine einvernehmliche Lösung vor Ort zwischen den beteiligten Kammern, um das Schlichtungsverfahren nach § 16 HwO zu vermeiden. Daher sind die geringen Zahlen eher als Erfolg, denn als Zeichen der Entbehrlichkeit zu sehen.

Das Schlichtungsverfahren trägt zu einer Vereinfachung der Streitbeilegung bei. Der Weg über die Gerichte dauert länger und ist sicherlich teurer. Mit dem nach § 16 HwO bestehenden Schlichtungsverfahren besteht die Möglichkeit einer schnellen, direkten und bürokratiearmen Klärung, insbesondere auch für den betroffenen Unternehmer.

Gleichzeitig besteht kein messbarer Bürokratieaufwand durch das Vorhalten der Schlichtungskommission, wenn weiterhin kaum Verfahren durchzuführen sind. Dem Risiko, dass mit einer Streichung des Verfahrens die Motivation zu einvernehmlichen Lösungen vor Ort reduziert wird, steht kein messbares Einsparungspotenzial gegenüber. Probleme in der Praxis mit diesen Regelungen sind ebenfalls nicht bekannt.

Daher sprechen wir uns für eine Beibehaltung der bestehenden Regelungen, also einen Verzicht auf Artikel 31 und 32 BEG IV-E aus.

Zu Artikel 34 – Änderung des Bundesberggesetzes

Die Änderung im Bundesberggesetz zur Differenzierung der Erdwärme in oberflächennahe Geothermie und Tiefengeothermie ist richtig. Dadurch entfällt für Bohrungen bis 400 m Tiefe das Genehmigungserfordernis, weshalb die Maßnahme unterstützt wird.

Artikel 39 – Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Die IHK-Organisation fordert seit langem die Einführung einheitlicher Standards in der Erfassung und im Umgang mit geschützten Arten. Daher sind die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz zu befürworten. Allerdings beziehen sich die Standardisierungen nur auf Bahnanlagen und bestimmte Arten (Zaun- und Mauereidechsen sowie Vögel), weshalb eine allgemeingültigere Ausdehnung dieses Ansatzes auf weitere Arten und weitere Anwendungsfälle durchgeführt werden sollte.

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, ob mit der Änderung im Bundesnaturschutzgesetz zusätzliche landeseigene Verwaltungsvorschriften entfallen bzw. ob die Bundesländer die Verwaltungsvorschrift des Bundes erweitern dürfen. Außerdem sollte folgende Auslegung der Gesetzesbegründung klarer ausgedrückt werden, da durch die Formulierung „in der Regel“ Rechtssicherheit fehlt:

„In Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage in Nummer 4 soll eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Vogelarten bei der Elektrifizierung von Bahnstrecken entwickelt werden, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt und die Anforderungen des § 41 Satz 1 BNatSchG als erfüllt gelten“ (Seite 88 des Referentenentwurfs).

Damit überprüft werden kann, ob die Gesetzesänderung die angedachten Vereinfachungspotenziale erzielt hat, sollte zu gegebener Zeit ein Praxis-Check durchgeführt werden.

Zu Artikel 41 – Änderung des Nachweisgesetzes

Der Gesetzesentwurf eröffnet die Möglichkeit, die Informationspflichten nach dem Nachweisgesetz anstatt durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag durch einen in elektronischer Form (§ 126a BGB) geschlossenen Arbeitsvertrag bzw. Änderungsvertrag zu erfüllen, soweit dieser die wesentlichen Vertragsbedingungen enthält. Diese Regelung ist zwar ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, aber nicht konsequent durchdacht, weshalb er weit hinter dem für die Wirtschaft erforderlichen Entlastungspotenzial zurückbleibt.

So ist zum einen nicht nachvollziehbar, warum die Regelung in § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG im Rahmen der geplanten Änderung nicht gestrichen wird. Für den Fall, dass der Arbeitsvertrag bzw. Änderungsvertrag weder in schriftlicher noch in elektronischer Form geschlossen wird, sondern in der grundsätzlich zulässigen mündlichen Form oder in Textform, muss die Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen nach wie vor zwingend schriftlich erfolgen. Es wäre konsequent, wenn auch in diesem Fall die Niederschrift in elektronischer Form möglich wäre.

Zum anderen wäre es wünschenswert, im Hinblick auf die Informationspflichten nach dem Nachweisgesetz optional die Textform i. S. d. § 126b BGB genügen zu lassen, wenn eine echte Bürokratieentlastung für die Unternehmen erreicht werden soll. Denn Arbeitsverträge im Sinne des § 126a BGB, die beidseitig mit qualifizierter elektronischer Form abgeschlossen wurden, machen in der Praxis einen zahlenmäßig zu vernachlässigenden Anteil der bestehenden Arbeitsverträge aus. Nur sehr wenige Mitarbeiter in Unternehmen verfügen über Möglichkeiten zur qualifizierten elektronischen Signatur, für die in der Regel ein Kartenlesegerät, eine Signaturkarte sowie ein Zertifikat erforderlich und deren Anschaffung mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. Bei sogenannten Fernsignaturen (cloudbasierten Signatur-Systemen) werden zwar keine Kartenlesegeräte und Signaturkarten benötigt, da die Zertifikate verschlüsselt auf einem externen Server liegen und die Signatur aus der Ferne ausgelöst und verwaltet wird (z. B. über Smartphones oder Tablets). Hier dürfte der technische Aufwand daher geringer sein, allerdings sind auch Fernsignaturen mit Kosten verbunden, die die Unternehmen tragen müssen. Aufgrund dieser technischen Hindernisse ist auch zukünftig nicht zu erwarten, dass in der Praxis spürbar mehr Arbeitsverträge in qualifizierter elektronischer Form abgeschlossen werden. Daher kann insoweit nicht von einer echten bürokratischen Entlastung für die Unternehmen gesprochen werden. Die Textform i. S. d. § 126b BGB ggf. erweitert durch einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis für die Unternehmen wäre ein wichtiger Schritt, um Bürokratie im Bereich des Nachweisgesetzes abzubauen, und würde eine wirkliche Entlastung für die Wirtschaft bedeuten. Sie führt zu mehr Flexibilität und hätte eine Kostenersparnis für die Unternehmen zur Folge.

So sieht die europäische Richtlinie über transparente Arbeitsbedingungen (EU-Richtlinie 2019/115), deren Umsetzung das Nachweisgesetz dient, in Art. 3 die Bereitstellung der erforderlichen Informationen in „Papierform oder – sofern die Informationen für den Arbeitnehmer zugänglich sind, gespeichert und ausgedruckt werden können und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält – in elektronischer Form“ vor. Somit setzt die für den

deutschen Gesetzgeber maßgebliche Richtlinie noch nicht einmal die elektronische Form des § 126a BGB voraus, sondern lässt sogar die Textform (§ 126b BGB) unter Voraussetzung eines Übermittlungs-/Empfangsnachweises genügen. Im Übrigen ist der Zweck des Nachweisgesetzes, den Arbeitnehmer über geltende Regelungen zu informieren. Die Schriftform erfüllt im Nachweisgesetz keine besondere Beweis- oder Warnfunktion, weil es ausschließlich um die Dokumentation geht. Der Dokumentation kommt hinsichtlich der Arbeitsbedingungen lediglich eine deklaratorische, jedoch keine konstitutive Wirkung zu. Sie ersetzt nicht die vertraglichen Abreden, informiert nur im Idealfall exakt hierüber. Nachweise nach dem Nachweisgesetz tragen keine Vermutung der Richtigkeit in sich und führen auch nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Das Ziel der Dokumentation und Information kann daher ohne Weiteres auch durch einen Nachweis in Textform erreicht werden. Besteht gleichwohl die Notwendigkeit, vereinzelt an der Schriftform festzuhalten, könnte Arbeitnehmern das Recht eingeräumt werden, auf Antrag einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in Schriftform zu erhalten.

Zwar wird von den Unternehmen einhellig die Textform gegenüber der elektronischen Form im Hinblick auf die Erfüllung der Informationspflichten nach dem Nachweisgesetz als vorzugswürdig angesehen. Gleichwohl wird auch die Einführung einer sogenannten „elektronischen Schriftform“ im Nachweisgesetz anstelle der vorgesehenen elektronischen Form von einer Vielzahl an Unternehmen als ein Kompromiss angesehen, der eine erhebliche Vereinfachung und bürokratische Entlastung gegenüber der elektronischen Form bedeuten würde. Die elektronische Schriftform sieht „eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des § 126b“ vor, „die eine originalgetreue Wiedergabe der eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers (Faksimile) enthält.“ Sie würde dem Ziel nach mehr Digitalisierung Rechnung tragen und wäre auch kleineren Unternehmen zugänglich, die nicht über die technischen und finanziellen Möglichkeiten zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur verfügen (siehe Art. 13).

Die Herausnahme der Branchen nach § 2a Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz, die ohnehin schon unter erhöhter Bürokratie leiden, steht dem Ziel des Gesetzes, der Entlastung der Betriebe, entgegen. Wenn das Ziel ist, Schwarzarbeit zu verhindern, ist gerade eine lückenlose Beweiskette in einem eindeutig protokollierten digitalen Ende-zu-Ende-Vorgang, wie sie die elektronische Form bietet, vorteilhaft.

Zu Artikel 43 – Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Es ist richtig, im Arbeitszeitgesetz anstelle des analogen „Aushangs“ auch die digitale Bekanntmachung ausreichen zu lassen, wenn für alle Arbeitnehmer eine digitale Zugangsmöglichkeit besteht. Diese Änderungen sind allerdings eher klarstellender Natur und eine zeitgemäße Anpassung an die betriebliche Praxis, da bereits zuvor weitgehend Einigkeit bestand, dass Aushangspflichten auch digital erfüllt werden können, soweit alle Arbeitnehmer hierauf zugreifen können und Betriebe dies bereits weitestgehend so handhaben. Der Bürokratieabbau für Unternehmen hält sich daher in Grenzen.

Konsequenterweise sollten auch für andere arbeitsrechtliche Aushang- und Auslegungspflichten (z. B. § 21 Ladenschlussgesetz, § 77 Abs. 2 S. 3 BetrVG) eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Zu Artikel 44 – Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Die Umstellung auf die elektronische Form bei den Schutzgesetzen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden begrüßt. Der Zugang für das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis relevanter Informationen an die gesetzlichen Vertretungsberechtigten von minderjährigen Vertragspartnern muss auch künftig sichergestellt werden. Hierfür ist aus unserer Sicht der elektronische Weg zielführend.

Zu Artikel 45 – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Künftig soll für den Antrag auf Elternzeit, den Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit sowie die Antwort des Arbeitgebers hierauf die Textform ausreichen. Auf die bisher vorgeschriebene Schriftform wird verzichtet. Dies ist sinnvoll, bedeutet für die Betriebe Entlastung und entspricht den üblichen zeitgemäßen Kommunikationsformen im Arbeitsleben.

Notwendig wäre allerdings, diese Neuregelung ebenfalls auf die gesetzliche Pflegezeit und die Familienpflegezeit anzuwenden. Diese sind in ihren Vorschriften zur Geltendmachung den Regelungen zur Elternzeit nachempfunden. Für beide Gesetze ist aber im Gesetzesentwurf keine Änderung vorgesehen, so dass es danach für die (Familien-)Pflegezeit beim Schriftformerfordernis bliebe. Damit wird eine weitere naheliegende Möglichkeit zur Entbürokratisierung ausgelassen. Zudem kann die unterschiedliche Behandlung von ähnlich gelagerten Sachverhalten bzw. sehr ähnlich formulierten gesetzlichen Regelungen für den Rechtsanwender zu Verwirrung und weiterem Klärungsbedarf führen.

BEG IV ergänzen – Vorschläge hierfür liegen vor

Mit einer Entlastungswirkung in Höhe von 682 Millionen Euro pro Jahr geht das BEG IV einen ersten Schritt bei der Entlastung der Unternehmen von unnötiger Bürokratie. Dass dies noch nicht der Befreiungsschlag ist, den Unternehmen sich erhofft haben und der den Wirtschaftsstandort Deutschland spürbar verbessert, spiegeln uns viele Unternehmen. Eine deutliche Verbesserung ergibt sich aus der frühzeitigen Umsetzung der Anhebung der monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen (KMU-Schwellenwerte). Auch mit dem sogenannten Deutschland-Pakt können wesentliche Fortschritte erzielt werden, vor allem hinsichtlich der erforderlichen Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Damit das BEG IV noch zu dem von den Unternehmen erhofften Befreiungsschlag werden kann, sind nachfolgend weitere Vorschläge unserer Unternehmen angeführt.

In der Verbändeabfrage des Bundesministeriums der Justiz aus dem Februar 2023 wurden insgesamt 442 Bürokratieabbau-Vorschläge zusammengetragen. Ein großer Teil dieser

Vorschläge hat sehr präzise Vorgaben für konkrete Lösungen und Verbesserungen formuliert. Weil die Vorschläge direkt aus der Praxis der Unternehmen stammen, sollte davon ausgegangen werden, dass eine umfassende Berücksichtigung der Vorschläge auch zu einer merklichen Entlastung von Bürokratie führt. Positiv hervorzuheben ist, dass das Bundesministerium der Justiz mit dem vorgelegten Monitoringbericht eine ausführliche und vollständige Zusammenstellung der Vorschläge vorgelegt hat, die es den Verbänden ermöglicht, zu verfolgen, wie das Ministerium die Vorschläge umsetzt und bearbeitet. Diesem Bericht kann auch entnommen werden, dass 28 Vorschläge vollständig und 37 Vorschläge teilweise umgesetzt werden. In Bezug auf 17 Vorschläge wird eine alternative Lösung gewählt. Die im Bericht angekündigte weitere Prüfung von 46 Vorschlägen sollte jetzt mit Hochdruck abgeschlossen werden, damit diese Vorschläge noch im BEG IV aufgegriffen werden können. 159 Maßnahmen werden nicht übernommen oder weiter verfolgt. Hier sollten die Begründungen noch einmal sorgfältig geprüft werden, damit keine Möglichkeit ungenutzt bleibt, das Gesetz noch wirkungsvoller werden zu lassen. Sofern EU-Recht als Umsetzungshürde identifiziert wurde, sollte die Bundesregierung diese Themen über die Deutsch-Französische Initiative zur Bürokratieentlastung auf europäischer Ebene einbringen.

Im Rahmen der Verbändeabfrage hat auch die IHK-Organisation eine Reihe von Vorschlägen eingereicht, die als Grundlage für weitere Bürokratieabbau-Maßnahmen herangezogen werden sollten. Für die hier vorgelegte Stellungnahme zum BEG IV hat die DIHK diese Liste aktualisiert, neue Maßnahmenvorschläge aufgenommen und sie als Anhang der Stellungnahme beigefügt.

Bessere Rechtsetzung – Schlüssel für die Zukunft

Kritisiert wird von vielen Unternehmen zu Recht, dass schon alleine während des BEG IV-Gesetzgebungsverfahrens bereits wieder eine Fülle neuer Rechtsvorschriften diskutiert oder sogar auf den Weg gebracht wird. Es wäre absolut kontraproduktiv, wenn die mit dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Entlastungen durch neue Vorschriften kompensiert oder sogar überkompensiert würden. Hier würde es helfen, wenn die noch bestehenden Ausnahmen der als Bürokratiebremse konzipierten One-in-one-out-Regel abgeschafft werden, denn bislang sind hierzulande nicht nur umzusetzende EU-Regelungen von der One-in-one-out-Regel ausgenommen, sondern auch sogenannte „Einmalaufwendungen“. Damit werden nicht alle neuen Regelungen von der Bürokratiebremse erfasst. Angesichts der hohen jährlichen Bürokratiebelastung der Wirtschaft von 65 Milliarden Euro sollten solche Ausnahmeregelungen entfallen und jede Quelle neuer Gesetze und Verordnungen in die One-in-one-out-Regel aufgenommen werden.

Perspektivisch sollte die Bürokratiebremse in eine „One-in-two-out-Regel“ weiterentwickelt werden. Dann müssten mit jeder neuen nationalen oder europäischen Vorgabe zwei bestehende Bürokratielasten entfallen. Die Regel wirkt somit nicht mehr nur als reiner Kompensationsmechanismus für bestimmte nationale Regelungsvorhaben, sondern führt zu echten

Entlastungen für Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürgern. Das würde auch die Rechtsetzung im Allgemeinen verbessern.

Mit einer One-in-two-out-Regel als Bürokratiebremse hätte der Gesetzgeber einen stärkeren Anreiz, kritisch zu prüfen, ob neue Regelungen überhaupt erforderlich sind. Wenn hierfür die von uns vorgeschlagenen „Praxis-Checks“ verbindlich eingeführt würden, könnten bestehende Regelungen („ex-post“) und Regelungen, die sich noch in der Konzeptierung befinden („ex-ante“) mit den Adressaten der Norm auf ihre Sinnhaftigkeit und ihre Durchführbarkeit getestet werden.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Benjamin Baykal

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Leiter des Referats Wirtschaftspolitische Positionen, Bürokratieabbau

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel +49 30 20308-2612

E-Mail baykal.benjamin@dihk.de

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Vorschläge der IHK-Organisation zur Ergänzung des „IV. Bürokratieentlastungsgesetzes“

Organisiert über die 79 Industrie- und Handelskammern hat die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) anlässlich der im Jahr 2023 durchgeführten Online-Abfrage des Bundesministeriums der Justiz eine breit angelegte Befragung zum Abbau unnötiger Bürokratie angestoßen. Von unseren Mitgliedsunternehmen wurden aus allen Regionen und über alle Branchen hinweg circa 90 konkrete Vorschläge zum Abbau von unnötiger Bürokratie genannt. Im Folgenden sind die Hinweise nach Themen gegliedert und stichpunktartig aufgeführt. Die von uns in die Online-Abfrage eingetragenen 10 Themen/Vorschläge sind markiert.

Aktualisierung 2024: Am 11. Januar 2024 hat das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf für ein BEG IV vorgelegt. Da die Bundesregierung neben dem BEG IV auch andere Bürokratieentlastungsinitiativen auf den Weg gebracht hat, hat die DIHK die bestehenden Bürokratieabbau-Vorschläge geprüft und neue Maßnahmen für die Bundesebene ergänzt. Die folgenden Bürokratieabbau-Vorschläge sind als Anlage der DIHK-Stellungnahme zum BEG IV zu sehen.

Inhalt

1. Energie, Infrastruktur, Umwelt.....	17
2. Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	17
3. Themenfeld Arbeitsrecht / Arbeitsmarkt / Gesundheit.....	18
4. Steuerrecht	18
5. Aus- und Weiterbildung.....	19
6. Tourismus / Gastgewerbe	19
7. Zoll/Außenhandel	19
8. Recht.....	19
9. Baurecht und Stärkung der Innenstädte	20
10. Handel.....	20
11. Verkehr	20
12. Finanzen.....	20
13. Statistikpflichten und Verschiedenes	20

Ansprechpartner DIHK:

Dr. Rainer Kambeck, Tel. 030 20308 2600, Kambeck.Rainer@dihk.de

Benjamin Baykal, Tel. 030 20308 2612, baykal.benjamin@dihk.de

1. Energie, Infrastruktur, Umwelt

- Photovoltaik-Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) – EEG 2023
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; wird über alternative Lösung umgesetzt. Das ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, vor allem da bisher nur für Balkon-Photovoltaik-Anlagen Erleichterungen vorgesehen sind)
- Genehmigungsrecht und die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Elektrolyseuren und Produktions- oder Feuerungsanlagen, die Wasserstoff einsetzen
– BImSchG, 4. BImSchV und 12. BImSchV
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; wird teilweise umgesetzt. Das ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Über das BEG IV könnten beispielsweise Erleichterungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt werden)
- Erweiterte Registrierungspflichten im Verpackungsregister („LUCID“)
– § 9 Abs. 1, § 7 Abs. 2 S. 3 VerpackG
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; ist nicht im Rahmen des Monitoringberichts untersucht worden, daher weiterhin gelistet)
- Anhebung der Bagatellgrenze – Vermeidung Doppelzertifizierung Photovoltaik-Anlagen – § 2 Abs. 4 Nr. 2 NELEV
- Eigenstrom für e-Ladeinfrastruktur vereinfachen – § 9 Abs. 1 Stromsteuergesetz
- Genehmigungen von PV-Anlagen auf Freiflächen – § 1 EEG; BNatschG
- Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen – § 8 EnEFG
- Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen – § 9 EnEFG
- Vermeidung und Verwendung von Abwärme – § 16 EnEFG
- Plattform für Abwärme – § 17 EnEFG
- Naturschutz im Baurecht insbesondere bei Infrastrukturprojekten – § 18 BNatschG
- Bauanträge – § 64 HBO, Baugenehmigung
- Typengenehmigung im Bau
- Musterbauordnung – Musterbauordnung des Bundes und Landesbauordnungen
- Nachhaltigkeitsnachweise im Bauwesen
- Mitteilung der aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommengen
– §19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016
- Online-Zugang zu den Bodenrichtwerten und flächendeckende Online-Bereitstellung der Bebauungs- und Flächennutzungspläne

2. Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; Vorschlag wurde abgelehnt, die Argumente für die Ablehnung überzeugen jedoch nicht)

3. Themenfeld Arbeitsrecht / Arbeitsmarkt / Gesundheit

- elektronische Arbeitsunfähigkeit (eAU) – Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie, § 109 SGB IV
- Zuständige Stellen im Arbeitsschutz und der Unfallverhütung (siehe auch E-Check) – Arbeitsschutzgesetz im Zusammenhang mit SGB VII sowie die Unfallverhütungsvorschrift
- Umlage 2 – § 7 AAG
- Vermittlungsvorschläge in Papierform – § 159 SGB III
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Einreise von Fachkräften aus Drittstaaten
- Künstlersozialversicherung

4. Steuerrecht

- Vereinfachung Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) – § 4 Abs. 3 EStG
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; Vorschlag wurde abgelehnt, die Argumente für die Ablehnung überzeugen jedoch nicht)
- Einfuhrumsatzsteuer – UStG
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; ist nicht im Rahmen des Monitoringberichts untersucht worden, daher weiterhin gelistet)
- Kassendokumentation – Bonpflicht zum Ausdruck von Kassenzettel – § 146a AO, § 147 Abs. 1 AO
- Kassensicherungsverordnung – GOBD
- Fragebogen bei der Registrierung für Gewerbebetrieb beim Finanzamt bzgl. Umsatzsteuer – Umsatzsteuergesetz
- Vergabe Steuernummer – Abgabenordnung, BuchO
- Gewerbesteuerbefreiung für kleine Solaranlagenbetreiber – § 3 Nr. 32 GewStG i. V. m. § 3 Nr. 72 EStG
- Umstellung der monatlichen Kohlesteueranmeldung auf Jahresvorauszahlung und Jahresanmeldung – EnergieStG
- (zeitnahe) Betriebsprüfungen – § 193 AO, § 4a BpO, § 146 AO, § 147 Abs. 3 AO, HGB, UStG, EStG
- Aufteilungsgebot – Umsatzsteuer beim Hotelzimmer – § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG
- Meldepflicht nach § 138 II S 1 Nr. 3 AO bezogen auf Investmentfonds (bezogen auf mittelbar über Kapitalgesellschaften gehaltene Beteiligungen sowie Meldepflichten nach § 138d AO
- AStG-InvStG – § 7 Abs. 4 und Abs. 5 AStG
- ErbStG – Verbundvermögensaufstellung für (junges) Verwaltungsvermögen und (junge) Finanzmittel – §§ 13a, 13b ErbStG
- (public) Country by Country reporting (pCbCr)
- eBilanz
- Sperrfristen – Umstrukturierung im Konzern – UmwStG
- Gewerbesteuererlegung
- Digitalisierung der Finanzverwaltung

- elektr. ESt-Erklärung – § 25 Abs. 4 EStG
- ALG II – Aufstockung – SGB II
- Grundsteuer (insb. ELSTER) – GrSt, Art. 72, 105 und 125 b

5. Aus- und Weiterbildung

- Schriftformerfordernisse im Berufsbildungsgesetz (BBiG) – § 16 Abs. 1 Satz 1
(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; die meisten DIHK-Vorschläge aus der Abfrage sind umgesetzt, beim § 16 Abs. 1 Satz 1 ist noch nachzubessern)
- Aufwand für Hochschullehrer bei der Existenzgründung – Arbeitnehmererfindungsgesetz
- Berufskraftfahrer- und Führerscheinausbildung
– §§ 1, 2, 18 BKrFQG, §§ 1,2 BKrFQV
- Fahrerlaubnisrecht – Anerkennung ausländischer Führerscheine
– § 28 Abs. 4 Ziff. 7. FeV, Anlage 11 FeV

6. Tourismus / Gastgewerbe

- Mündliche Allergenkennzeichnungsinformation bei Saisongerichten ermöglichen
– § 4 LMIDV, Art. 2 Lebensmittelinformationsverordnung VO (EU) Nr. 1169/2011
- Elektrocheck (E-Check) – § 15 SGB VII i. V. m. DGUV Vorschrift 3
- Hygienevorschriften – EU-Verordnung Nr. 852/2004, §§ 33 und 34 VerpackG
- Brandschutzmaßnahmen – DIN-Normen, Baurecht

7. Zoll/Außenhandel

- Bagatellschwelle bei der Exportkontrolle Kerntechnik – § 9 Abs. 3 Nr. 2 AWW
- Bagatellschwelle bei der Exportkontrolle – § 11 Abs. 5 Nr. 3 AWW
- Unnötige Angabepflichten bei Ausfuhranmeldung abschaffen
– § 12 Abs. 3 S. 3 AWW
- Gestellung außerhalb des Amtsplatzes – § 12 Abs. 4 AWW
- Rein elektronisches Formerfordernis des Antrags auf Einfuhrabfertigung
– § 31 Abs. 4 AWW
- Meldungen Kapital/Zahlungsverkehr – §§ 64-73 AWW
- Zoll Meldesystem MOEVE – alle Energiesteuern, alle Verbrauchsteuern

8. Recht

- Elektronische Anzeige Versteigerungstermin – § 3 Versteigerungsverordnung
- Auskunftspflicht des Händlers – § 54 ff. Urheberrechtsgesetz
- Schriftformerfordernisse – §§ 126 ff. BGB

9. Baurecht und Stärkung der Innenstädte

- Preis- und Termin-Gleit-Klauseln
- Experimentierklauseln und Zwischennutzungen – §§ 6–8 BauNVO
- Nutzung von Straßen und Straßenstrecken – § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO
- Bebauungspläne – § 31 Abs. 2 BauGB
- Innovationsklausel – Artikel 21 der Verwaltungsvereinbarung

10. Handel

- Digitalen Zollstempel umsetzen und ausweiten – UStG

11. Verkehr

- Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten – Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO
- Zulassung von L(KFZ) – Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV)
- Einzelgenehmigung der Betriebserlaubnis
– EU-Richtlinie 2007/46/EG, § 21 StVZO, § 13 EG-FGV
- Fahrerlaubnis von Fachkräften mit ausländischen Führerscheinen
– §§ 28-31 Fahrerlaubnisverordnung, Anlage 11 Fahrerlaubnisverordnung
- Befreiung Rundfunkbeitrag für PKWs von Unternehmern, wenn Betriebsstätte gleich Wohnsitz ist – § 34 Abs. 1, § 112 Medienstaatsvertrag
- Pflichtstunden Führerschein Klasse D – Anlage 2.8 und Anlage 5 zu § 5 Abs. 4 Fahrerlaubnisverordnung

12. Finanzen

- Anzeigeverpflichtungen bei Auslagerung von Leistungen eines Kreditinstitutes – Vierte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung, Anzeigepflichten zu wesentlichen Auslagerungen von Kreditinstituten – § 24 Abs. 1 Nr. 19 KWG
- Geldwäschemeldungen – §§ 18 ff. GWG

13. Statistikpflichten und Verschiedenes

- Doppelerfassung Transparenz- und Handelsregister – §§ 20, 21 GwG
- Statistische Meldungen aus Lohn- oder Finanzbuchhaltung oder im Handels- und Dienstleistungsbereich – BStatG, § 241 a HGB, § 141 AO
- Bagatellschwellen in der Außenhandelsstatistikdurchführungsverordnung erhöhen – § 8 Abs 1. Nr. 1. und 3, § 29 Abs. 4 Nr. 1, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 AHStatDV
- Händisch auszufüllender Fragebogen u. a. der Intrahandelsstatistik oder der Kostenstrukturerhebung auf automatisierte Datenmeldungen auslegen

- Breitband-Förderung – Gigabit-Richtlinie
- Nachweis „bereichsübergreifende Grundsätze“ bei Fördermittelvergabe – z. B. Bundesprogramm „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“
- Papiernachweise in allen Fördermittelregelungen
- Antragsstellung Förderprogramme – z. B. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
- Besonderes Behördenpostfach – § 6 Abs. 1 Nr. 3 ERVVO
- Auskunft aus dem Grundbuch – Grundbuchordnung